

**Antrag und Testkonzept zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV) zur Anwendung von Antigen-Tests in der vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflege, der hospizlichen Versorgung sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI**

Der Bund stellt durch seine Coronavirus-Testverordnung seit dem 15. Oktober 2020 eine Möglichkeit zur Verfügung, durch PoC-Antigen-Tests schnelle Testresultate für zu versorgende pflegebedürftige Personen sowie deren Besucherinnen/Besuchern, für Beschäftigte in der Pflege und für sonstig anwesende Personen zu erlangen.

Antigen-Tests sind eine gute Möglichkeit, ersetzen aber wegen ihrer geringeren Genauigkeit nicht die Durchführung eines herkömmlichen PCR-Testverfahrens. Anzuwenden sind diese daher nur bei asymptomatischen Personen. Das Testkonzept umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung von SARS-CoV-2 dienen nach § 4 Abs. 1 und 2 TestV.

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich die blau hinterlegten Felder auszufüllen bzw. zu markieren.

Vorab:

Die Bedarfsberechnung der Einrichtungen und die monatlich zur Verfügung stehenden Testkapazitäten werden von dem Formular eigenständig berechnet. Die Einrichtungen sind nicht in der Lage diese Zahlen eigenständig anzupassen.

**I. Allgemeines**

Name der Einrichtung

Träger

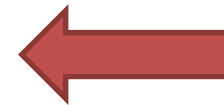
Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

verantwortliche(r) Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail



Vollständigkeit der Angaben prüfen.

**II. Bei der Einrichtung, in der das vorliegende Testkonzept angewendet werden soll, handelt es sich um**

- vollstationäre oder teilstationäre Pflegeeinrichtung
- ambulanter Pflegedienst
- stationäres Hospiz mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- alltagsunterstützendes Angebot nach § 45a SGB XI



Wurde eine Variante angekreuzt?  
Für jede Einrichtung hat ein gesonderter Antrag zu erfolgen.

**III. Kalkulation der Testkapazitäten:**

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Anzahl an versorgten pflegebedürftigen Personen in Ihrer Einrichtung/für Ihr Angebot zur Unterstützung im Alltag an. Der Bedarf an Schnelltests Ihrer Einrichtung/Ihres Angebotes wird für einen Monat errechnet (dabei sind höchstens 20 PoC-Antigen-Tests bei vollstationären und teilstationären Einrichtungen/Angeboten und höchstens 10 PoC-Antigen-Tests bei ambulanten Einrichtungen/Angeboten pro versorgter pflegebedürftiger Person möglich).

	Anzahl	Tests pro versorgte pflegebedürftige Person	Höchstmenge nach Testverordnung
versorgte pflegebedürftige Person	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die erwartete Anzahl der Beschäftigten, Besuchenden und sonstig anwesenden Personen an. Zusätzlich dazu geben Sie bitte die geplante Häufigkeit der Testungen an. Gemäß der Testverordnung empfiehlt das Land eine wöchentliche Testung der genannten Personengruppen. Die monatliche Testhäufigkeit entspräche dann 4,35.

	Anzahl	Testhäufigkeit pro Monat	Bedarf pro Monat
versorgte pflegebedürftige Personen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besuchende in <b>stationären</b> Einrichtungen (Schätzung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige (z.B. Therapeuten, Fahrdienste) (Schätzung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>Gesamt Testkontigent pro Monat</b>			<input type="text"/>

Anmerkung:  
Abhängig den Angaben aus II. ergibt sich die Menge der Tests pro versorgter pflegebedürftiger Person pro Monat.

Stationär:  
20 x die Anzahl der  
Pflegebedürftigen

Ambulant:  
10 x die Anzahl der  
Pflegebedürftigen



Das Ergebnis des Bedarfs pro Monat ergibt die zu genehmigende Gesamtmenge der Tests. Liegt der Wert über der Höchstmenge der Tests nach Testverordnung, ist die Genehmigung des Testkonzeptes mit dieser Begründung zu verweigern.

#### IV. Erklärung

1. Es wird versichert, dass die Testung durch eine Pflegefachkraft oder medizinisches Fachpersonal (§ 5a Abs. 1 IfSG) durchgeführt wird.
2. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geschult ist. Die Schulung wird dokumentiert (Durchführende, Qualifikation, Datum, Teilnehmer, Produkt).
3. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person geeignete persönliche Schutzausrüstung (in der Regel Schutzkittel, Handschuhe, FFP2 Maske, Faceshield/Schutzbrille) trägt. Die Vorgaben des Test-Herstellers sowie die geltenden Arbeitsschutzregelungen werden beachtet.
4. Es wird versichert, dass nur Tests entsprechend der Listung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte verwendet werden. Die Liste kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden: [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests).
5. Die zu Testenden werden über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Testung informiert.
6. Alle zu testenden Personen, die einwilligungsfähig sind, erhalten ein Informationsschreiben und eine mündliche Information vor der Testung. Eine Einwilligung liegt im Einzelfall vor und wird dokumentiert.
7. Bei allen Bewohnern, die nicht einwilligungsfähig sind, wird die Einwilligungserklärung des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers vorher eingeholt.
8. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name der/des Getesteten, durchführende Person, Ergebnis).
9. Jedes positive Testergebnis von versorgten pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten wird umgehend (in der Regel innerhalb von 6 Stunden) dem Gesundheitsamt (Vordruck anliegend) gemeldet. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet.

Stand 06.11.2020, 13 Uhr

10. Besucherinnen/Besucher und sonstig anwesende Personen erhalten nach einer positiven Testung keinen weiteren Zugang und werden informiert, dass sie sich unverzüglich an eine Ärztin/einen Arzt, eine Teststelle oder an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben.
11. Regelungen wie etwa die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und gegebenenfalls bestehende Allgemeinverfügungen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt werden darüber hinaus beachtet.

Hiermit wird versichert, dass das Testkonzept in der vorliegenden Fassung vollständig eingehalten wird. Gleichzeitig erfolgt hiermit der Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Testkonzeptes.

Weitere Details zum Testkonzept können bei der Antragstellerin/bei dem Antragsteller angefordert werden.

Hinweis: Die handschriftliche Unterschrift entfällt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 10 VwVfG.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift



Das angegebene Datum, liegt innerhalb der letzten 30 Tage (gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 TestV).

### **Verfahren:**

Die Einrichtung füllt den Antrag digital aus und versendet ihn per Mail an das zuständige Gesundheitsamt. Insbesondere die Bedarfswerte werden hierbei durch das Formular automatisch ausgefüllt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gesundheitsämtern müssen nun ausschließlich die Angaben prüfen, die in dieser Checkliste mit einem roten Pfeil versehen sind und versenden per Mail die Genehmigung mit dem Hinweis, dass das Testkonzept den Anforderungen entspricht und die Genehmigung daher gemäß § 6 Abs. 3 TestV zum Erwerb der im Antrag aufgeführten monatlichen Menge an PoC-Antigen-Tests erteilt wurde.

**Den Einrichtungen wurde empfohlen die Beantragung per Mail und mit diesem Muster durchzuführen.**

### Anmerkung:

Es ist ausreichend, wenn der Name der Antragstellerin oder des Antragsstellers nur in das vorgegebene Feld eingegeben wird. Eine handschriftliche Unterschrift des Antrages ist nicht erforderlich.